

**N i e d e r s c h r i f t .**

**Anwesend:**

als Vorsitzender: Regierungsrat Goetz,  
als Beisitzer:  
Pommer (Filmindustrie)  
U. Hirschelmann (Kunst u. Literatur),  
Frl. Dr. Beyse (Volkswohlfahrt),  
Schmidtke (Volkswohlfahrt),  
als Jugendlicher: Leberecht

**Betrifft den Bildstreifen:**

Karl Hau, der Träger eines Men-  
schensohnensatzes

**Antragsteller:**

Rex-Film A.G. Berlin  
Ursprungsfirma: dieselbe

Eine Erklärung der Beisitzer, dass sie befangen seien, wurde nicht ab-  
gegeben. Für den Antragsteller ist erschienen: Frau Mellini

Der Bildstreifen wurde in folg-ender Länge geprüft: 168 m.

Der Jugendliche wurde gehört. Er äusserte keine Bedenken. Der Vorsitzende  
gab der Kammer Kenntnis von dem Schreiben des Herrn Badischen Justizministers  
an den Herrn Reichsminister des Innern vom 11.11.25. (79825). Die Kammer  
erachtete den hier besprochenen Fall nicht für vorliegend, da der Film  
keinerlei Erlebnisse des Hau-Prozesses und seiner Folgen wiedergibt, son-  
dern lediglich Bilder von den Stätten des Geschehens sowie einige Aufnah-  
men Hau's selbst. Sie beschloss daraufhin, von einer Zustiehung des Badi-  
schen Vertreters abzusehen. Die Kammer trat hierauf in die Beratung ein.  
Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit wurde von Vorsitzenden folgen-  
de

**E n t s c h e i d u n g**

**verkündet:**

Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich  
zugelassen, darf jedoch nicht vor Jugendlichen vorgeführt werden.

**Entscheidungsgründe.**

Die Kammer war der Ansicht, dass nur/die undeutlichen Momente eines Ver-  
brechens die Phantasie der Jugendlichen in einer Weise anregen würde,  
die geeignet sei, überreizend zu wirken.

Gegen diese Entscheidung der Kammer legte der Vorsitzende Beschwer-  
de ein, indem er ausführte:

Die Filmoberprüfstelle hat in ihrer Entscheidung über den Bildstreifen „Der Kriminalfall in Hannover“ vom 17. September 1924 F.O.P. 386 unter Bezugnahme auf das Urteil vom 14. Oktober 1922 entschieden, dass die Verwendung eines Haupttitels, der anreizend auf die Bevölkerung zum Besuch der Vorführung wirkt, weil er irreführend, sei es auf gräßlich erotischen Inhalt, sei es auf gewalttätige oder kolportagemässige Handlung hinweist, für Gefährdung der öffentlichen Ordnung anzusehen ist. Obwohl in dem Bildstreifen allerdings Karl Hau selber auftritt, so scheint eine Irreführung des Publikums in dem Untertitel „Der Träger eines Menschenchicksals“ zu liegen, der bei dem Beschauer die Erwartung der Darstellung des Verbrechens auslösen wird, d.h. also dass das Publikum auf gewalttätige oder kolportagemässige Handlung hingewiesen wird. Der Film selbst, der die <sup>a)</sup> tragischen Geschehnisse eines neuerdings wieder stark in das Gedächtnis der Mittelt gebrachten Verbrechens in seinem Titel darzustellen verspricht, ist geeignet, auf die niedrigen Sensationsinstinkte des Publikums zu wirken. Die Textierung des Filmes ist meines Erachtens ebenfalls stark auf die Sensationslust des Beschauers eingestellt. Ich lege demnach im Einklang mit der grundsätzlichen Auffassung der Oberprüfstelle die in der oben angesprochenen Entscheidung ausgesprochen ist, „dass die grundsätzliche geschäftliche Ausbeutung der Öffentlichkeit erregender Kapitalverbrechen durch sensationell aufgemachte, mit kolportagehaftem Text versehene Bildstreifen geeignet ist, die öffentliche Ordnung zu gefährden,“ Beschwerde ein.

ges. Goets.